Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Oktober

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 69

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 2. Oktober 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung; des Justizministeriums: die Rechtspolizeiordnung.

Verordnung.

(Vom 30. September 1920.)

Die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen werden die §§ 78, 79 und 80 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411) mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 an aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. September 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.
Rein.

Schäfer.

Verordnung.

(Vom 25. September 1920.)

Die Rechtspolizeiordnung.

Artikel I.

Die Rechtspolizeiordnung in der Fassung vom 1. März 1907 wird geändert wie folgt:

1. Der § 36 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:
   e. die Generalakten und die Ortsgeneralien, welche für den laufenden Dienst keine Bedeutung mehr haben;
   f. die Sterbelisten nebst den zugehörigen Sterbfallsanzeigen 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, für welches sie aufgestellt sind.

7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Der § 105 erhält folgende neue Fassung:

Urkundszeugen.

In die öffentlichen Testamente und die Erbverträge soll eine Beurkundung des Inhalts aufgenommen werden, daß die zugezogenen Zeugen nicht gemäß §§ 2234 bis 2237 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an der Mitwirkung verhindert sind.

3. In § 147 wird hinter Absatz 4 folgender Absatz 4a eingeschaltet:

4a. Das Amtsgericht hat die Sterbelisten mit den Sterbfallsanzeigen nach Gebrauch an das Notariat zurückzusenden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. September 1920.

Justizministerium.
Trunk.

Dürr.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 70

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 15. Oktober 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Gewerbeaufsicht; des Ministeriums des Innern: die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Influenza der Pferde; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: das Steuerjahr für die Erhebung der Kirchensteuer.

Den Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1921.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 1. Oktober 1920.)

Die Gewerbeaufsicht.

§ 1.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer wird von dem Gewerbeaufsichtsamt unter Leitung des Arbeitsministeriums ausgeübt, dessen Referent für Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes Gewerbeaufsichtsbeamter im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung ist.

Das Arbeitsministerium kann dem Gewerbeaufsichtsamt auch sonstige Aufgaben der gewerbepolizeilichen Aufsicht übertragen.

§ 2.

Das Gewerbeaufsichtsamt ist dem Arbeitsministerium unmittelbar unterstellt. Es vereinigt die Vorstände der Gewerbeaufsichtsbezirke, den Landesgewerbearzt, den weiblichen Gewerberat und die Hilfskräfte der Genannten.

§ 3.

Das Arbeitsministerium erläßt die Dienstanweisung und die Geschäftsordnung für das Gewerbeaufsichtsamt. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1921 an die Stelle der landesherrlichen Verordnung vom 6. Juli 1890, die Fabrikaufsicht betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441).

Karlsruhe, den 1. Oktober 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 8. Oktober 1920.)

Die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Influenza der Pferde.

Nachdem der Reichsminister des Innern mit Bekanntmachung vom 18. September 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1680) die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten aufgehoben hat, wird unsere Verordnung vom 19. September 1908, betreffend die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Influenza der Pferde (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 518) mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Verordnung

(Vom 5. Oktober 1920.)

Das Steuerjahr für die Erhebung der Kirchensteuer.

Gemäß der Übergangsbestimmung des badischen Gesetzes vom 23. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 70) wird verordnet:

Da, wo die Kirchensteuer für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1921 einheitlich erhoben werden soll, ist dieser Zeitabschnitt als Steuerjahr im Sinne des Artikels 12 des Landeskirchensteuergesetzes und des Artikels 12 des Ortskirchensteuergesetzes zu behandeln.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Glutsch.

Den Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1921.

Für das Jahr 1921 wird der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes auf . . . . . 21 ℳ

— Einundzwanzig Mark —

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1920.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Gedemer.

Berichtigung.

In § 4 Absatz 2 erste Zeile der Verordnung vom 27. September 1920, die Regelung des Handels mit Vieh und Fleisch betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 489) ist hinter dem Wort „Taxe" einzusetzen: **„ohne Sportel"**.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 71

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 18. Oktober 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der Deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung; zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zu Begnadigungen und Kostennachlässen vom 17. Dezember 1919; des Ministeriums des Innern: die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes.

Verordnung.

(Vom 8. Oktober 1920.)

Die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der Deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung.

Das Staatsministerium verordnet in Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der Deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 545), auf Antrag der Ministerien der Justiz und des Innern im Namen des badischen Volkes, was folgt:

1. Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden erklärt
   a. die für den Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe bestellten Zollgrenzkommissare und ihre Hilfsorgane,
   b. die für den Bezirk der Eisenbahngeneraldirektion Karlsruhe bestellten Überwachungsbeamten für Diebstahlsbekämpfung und die Führer von Bahnhofwachen.
2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung

(Vom 8. Oktober 1920.)

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zu Begnadigungen und Kostennachlässen vom 17. Dezember 1919.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Die Verordnung über die Zuständigkeit zu Begnadigungen und Kostennachlässen vom 17. Dezember 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 559) wird geändert, wie folgt:

1. An die Stelle des § 3 tritt folgende Vorschrift:

Das Justizministerium kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen der beschränkten Auskunft oder der Tilgung auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 507) nicht vorliegen, anordnen, daß über in badischen Strafregistern vermerkte Verurteilungen nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist oder daß solche Vermerke zu tilgen sind, wenn dadurch staatliche Interessen nicht gefährdet werden.

2. § 6 wird dahin geändert, daß in Absatz 1 die Worte „nicht über 3 Monate" zu lauten haben: „nicht über 6 Monate", und daß in Absatz 2 Satz 1 der Zwischensatz „wenn der Bestrafte noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt war", wegzufallen hat.

3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 12. Oktober 1920.)

Die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 4. August 1920 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Für die Gebäude, die seit dem 1. Januar 1920 durch Brand usw. beschädigt oder zerstört worden sind, sind aufgrund der nach Maßgabe dieser Verordnung (§§ 3 ff.) festgesetzten Neubaukosten und Versicherungssummen neue Schadensverzeichnisse aufzustellen und die Entschädigungen neu festzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2.

Anträge auf Neueinschätzung gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1919, die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 425), werden nicht mehr entgegengenommen; die vorliegenden Anträge gelten als erledigt.

§ 3.

Die Festsetzung der Neubaukosten und Versicherungssummen sämtlicher zur Versicherung aufgenommener Gebäude erfolgt durch Kommissionen, die nach Bedarf für jeden Amtsbezirk durch den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt im Benehmen mit dem Bezirksamt gebildet werden. Die Kommissionen setzen sich zusammen aus je 2 vereidigten Sachverständigen. In den Fällen des § 4 Absatz 2 Satz 2 ist als dieses Mitglied der Ortsbauschätzer zuzuziehen.

§ 4.

Die prozentuale Erhöhung der Neubaukosten und Versicherungssummen der vor dem 1. August 1914 letztmals eingeschätzten Gebäude erfolgt aufgrund der zur Zeit gültigen Einschätzungsverzeichnisse. Fehlen die Einschätzungsverzeichnisse, so sind die Einträge im Feuerversicherungsbuch maßgebend.

Die Neueinschätzung der seit dem 1. August 1914 eingeschätzten Gebäude erfolgt ebenfalls im allgemeinen ohne Besichtigung an Ort und Stelle, indem die Einträge in den Spalten 1—10 der jetzt gültigen Einschätzungsverzeichnisse und die Baupreise nach dem Stand vom 1. August 1914 zugrunde gelegt werden. Fehlen die Einschätzungsverzeichnisse, so ist eine neue Einschätzung an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 5.

Maßgebend für die anzuwendenden Baupreise vom 1. August 1914 sind für die einzelnen Amtsbezirke die für die regelmäßigen Einschätzungen im Jahre 1914 aufgestellten Baupreisverzeichnisse sowie die für die einzelnen Bauarten besonders gefertigten Berechnungen. Sofern letztere im Jahre 1914 für einen Amtsbezirk nicht aufgestellt worden sind, können sie nach Anordnung des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt durch die für eines der vorhergehenden oder der folgenden Jahre geltenden Berechnungen unter Einsetzung der Baupreise des Jahres 1914 oder durch Berechnungen für einen benachbarten Bezirk mit gleichen baulichen Verhältnissen ersetzt werden.

§ 6.

Die Ergebnisse der prozentualen Erhöhung der Neubaukosten und Versicherungssummen sowie die Ergebnisse der Neueinschätzung der nach dem 1. August 1914 letztmals eingeschätzten Gebäude sind nach Anwesen getrennt in hierfür besonders anzulegende Einschätzungsverzeichnisse nach dem den Kommissionen durch den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt zugehenden Muster einzutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die neuen Einschätzungsverzeichnisse sind von den Gemeinden zusammen mit den bisher geltenden Einschätzungsverzeichnissen und unter Beachtung der Vorschriften des § 29 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz aufzubewahren.

§ 7.

Die gemäß dieser Bestimmungen ermittelten Neubaukosten und Versicherungssummen sind in die Feuerversicherungsbücher mit Wirkung vom 1. Januar 1920 einzutragen.

§ 8.

Der gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. August 1920 zu gewährende Zuschlag wird jeweils durch das Ministerium des Innern im Staatsanzeiger bekannt gegeben.

§ 9.

Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt wird ermächtigt, den Eigentümern der unter das Gesetz vom 4. August 1920 fallenden durch Brand usw. beschädigten oder zerstörten Gebäude vorbehaltlich der Festsetzung des endgültigen Zuschlags einen vorläufigen Zuschlag bis zur Höhe von ⅔ des für den zuletzt in Frage kommenden Zeitabschnitt geltenden Vielfachen der Entschädigung zu gewähren.

Für die Auszahlung des vorläufigen Zuschlags gelten die Vorschriften über die Auszahlung der Brandentschädigungen.

§ 10.

Die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. August 1920 in Verbindung mit § 7 des Gebäudeversicherungsgesetzes, Fassung vom 26. Oktober 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 412) neu dem Versicherungszwang unterstellten Gebäude sind mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in die Versicherung bei der Gebäudeversicherungsanstalt aufzunehmen. Die Kosten der Einschätzung und Aufnahme trägt die Gebäudeversicherungsanstalt.

Auf Antrag des Gebäudeeigentümers kann die Aufnahme auch hierher erfolgen; in diesem Fall ist für das Rechnungsjahr 1920 nur der entsprechende Teil des Beitrags zu bezahlen.

Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt wird ermächtigt, auf Antrag des Gebäudeeigentümers die Aufnahme eines Gebäudes in die Versicherung bei der Gebäudeversicherungsanstalt bis zum Ablauf eines am 20. August 1920 laufenden privaten Versicherungsvertrags, jedoch spätestens bis zum 1. Januar 1926 auszusetzen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 72

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. Oktober 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst; die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach; die Einführung der Werkmeisterprüfung; des Ministeriums des Innern: den Geschäftsbetrieb in den Apotheken; das Hebammenwesen; die private Schwefelwirtschaft; die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 19. Oktober 1920.)

Die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Der § 23 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Juli 1906, die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 166), erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an den forstlichen Prüfungen haben die Kandidaten Gebühren von je 120 ℳ zu entrichten."

Die landesherrliche Verordnung vom 28. Oktober 1909, die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 19. Oktober 1920.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Der § 7 Ziffer 3 der landesherrlichen Verordnung, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend, in der Fassung vom 21. August 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 336) erhält folgende Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Für die Teilnahme an der Staatsprüfung hat der Baupraktikant 120 ℳ zu entrichten.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 19. Oktober 1920.)

Die Einführung der Werkmeisterprüfung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Der § 7 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 8. Dezember 1883, die Einführung der Werkmeisterprüfung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 1), erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem der zu Prüfenden eine Gebühr von 60 ℳ zu entrichten.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1920.)

Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Die Verordnung, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, vom 11. September 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) wird mit sofortiger Wirkung geändert, wie folgt:

Artikel 1.

Nach § 1 wird eingeschaltet:

§ 1a.

Die Inhaber der persönlichen Berechtigung zum Betriebe einer Apotheke sind im Falle des Verzichts auf diese verpflichtet, die bisher betriebene Apotheke solange weiter zu führen, bis ein Nachfolger die persönliche Berechtigung zum Betriebe dieser Apotheke erhalten hat und in der Lage ist, den Betrieb zu übernehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Verpflichtung geht im Falle des Ablebens des Inhabers der persönlichen Berechtigung auf dessen Erben über.

Artikel 2.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Zur Annahme eines Lehrlings ist jeder Apothekenvorstand berechtigt.

Will ein Apotheker zwei Lehrlinge einstellen, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern durch Vermittelung des zuständigen Apothekenvisitators einzuholen. Die Genehmigung ist in der Regel nur dann zu erteilen, wenn in der Apotheke einschließlich des Apothekenvorstandes mindestens zwei approbierte Apotheker dauernd tätig sind.

In Filialapotheken dürfen Lehrlinge nicht angenommen und ausgebildet werden.

Artikel 3.

§ 35 erhält folgende Fassung:

Für Tierarzneimittel, deren Bezahlung durch eine Ortsviehversicherungsanstalt erfolgt (vergleiche Viehversicherungsgesetz vom 26. September 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 581) findet ein Abzug von 10 vom Hundert an dem Taxpreis des Rezepts statt.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Beyerle.

Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1920.)

Das Hebammenwesen.

Die in den §§ 6 und 8 der Verordnung vom 29. Juli 1919, das Hebammenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 51 Seite 428), festgesetzten Honorare und Gebühren werden mit sofortiger Wirkung um 100 Prozent erhöht.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Beyerle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 22. Oktober 1920.)

Die private Schwefelwirtschaft.

Die Verordnung vom 20. November 1915, die private Schwefelwirtschaft betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Beyerle.

Verordnung.

(Vom 26. Oktober 1920.)

Die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1909, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh (Reichs-Gesetzblatt Seite 269) wird zum Zweck der Feststellung der Preise beim Handel mit Schlachtvieh auf den Schlachtviehmärkten verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften über den Schlußschein in § 8 der Verordnung der Reichsregierung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1675) und in § 6 unserer Verordnung, betreffend die Regelung des Handels mit Vieh und Fleisch vom 27. September 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 489) gelten auch für Metzger und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie auf Schlachtviehmärkten Vieh für ihren Gewerbebetrieb vom Händler ankaufen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung oder gegen die zu ihrem Vollzug von den zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen werden gemäß § 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 269) mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Beyerle.

Berichtigung.

In der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1920, „die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes" (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 502) muß es im § 3 letzte Zeile statt „dieses" **„drittes"** und im § 10 Absatz 2 erste Zeile statt „hierher" **„früher"** heißen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg